

## P R O T O K O L L

aufgenommen über die am Donnerstag, den 14. April 2011 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 3. Gemeinderatssitzung 2011 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Messner, Bgm.-Stv. Karl Moser, GV Manfred Höpperger und Nikolaus Zöschg sowie die Gemeinderäte Irene Ledermaier, Martin Rieser, Markus Danler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Gottfried Danler, Maximilian Stecher, Johannes Lamprecht, Franz Waldhart (Ersatzmann), Robert Geisler und Angelika Egger

Entschuldigt: GV Irmgard Birnbacher

Nicht erschienen: -----

Es waren 5 Zuhörer anwesend

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 33 Bereich Gst. 1174 u.a. Campingplatz
3. Austria Glas Recycling (AGR) – Vertragsmodifikation
4. Gemeindeverband Pflegestation Bezirk Schwaz – Beschlussfassung Satzung
5. Verbauungsprojekt Ampelsbach – Finanzierung
6. Weganlage Bereich Gst. 1185/2 (Kirchberger) – Verbücherung gem. § 15 LiegTeilG
7. Vorteils-Card der Gemeinde Achenkirch – Anpassung
8. Erweiterung Wasserleitung und Abwasserbeseitigung – Auftragsvergabe
9. Ausgabenüberschreitungen 2010 – Genehmigung
10. Rechnungsabschluss 2010 – Genehmigung
11. Bau- und Recyclinghof Achenkirch – Erweiterung
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

13. Personalangelegenheiten

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 17. März 2011 wird vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt. Der Punkt „Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Bereich Soier“ wird vom Gemeinderat einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

### 2. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 33 Bereich Gst. 1174 u.a. Campingplatz

a) Der vorliegende Widmungsplan für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Campingplatzes Alpen caravanpark Achensee (Camping Achensee) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die darin enthaltenen Flächen – Grundtausch mit Andreas Klosterhuber – wurden bereits bei der Sitzung am 27. Oktober 2010 mit dem Gemeinderat abgestimmt. Seeseitig ist ein Streifen mit einer Tiefe von ca. 20 m vorgesehen, der öffentlich zugänglich sein sollte. Dieser wird jedoch erst nach Abschluss der Umbauarbeiten im Bereich des Campingplatzes hergestellt. Die Unterlagen – Änderungsplan sowie Ortsplanerische Stellungnahme – wurden von DI Andreas Falch erstellt.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 33 GSt. 1174 u.a. – Gemeinde Achenkirch

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke GSt. 1126/116, 1173, 1174, 1175, 1177/1, 1177/5 und 1180 (jeweils Teilfläche) lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R08ac\_11668 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Grundstücke GSt. 1126/116, 1173, 1174, 1175, 1177/1, 1177/5 und 1180 (jeweils Teilfläche) sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R08ac\_11668 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) bzw. „Sonderfläche Campingplatz“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006) in „Sonderfläche Campingplatz“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche Campingplatz mit Holzblockhäusern“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche Campingplatz – ausschließlich zur Winternutzung“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche öffentlich zugängliche Freizeitanlage mit Seezugang“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006) sowie „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) umgewidmet werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des DI Andreas Falch, Projektnummer R08ac\_11668 einstimmig die Umwidmung der Grundstücke GSt. 1126/116, 1173, 1174, 1175, 1177/1, 1177/5 und 1180 (jeweils Teilfläche) von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) bzw. „Sonderfläche Campingplatz“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006) in „Sonderfläche Campingplatz“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche Campingplatz mit Holzblockhäusern“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche Campingplatz – ausschließlich zur Winternutzung“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006), „Sonderfläche öffentlich zugängliche Freizeitanlage mit Seezugang“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006) sowie „Freiland“ (§ 41 TROG 2006)

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (16. April 2011 bis 23. Mai 2011).

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 34 GSt. 220 u.a. – Johann Soier

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes GSt. 220, 224, 230/1, 232/1 und 235 (jeweils Teilfläche) lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R09ac\_12074 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Grundstücke GSt. 220, 224, 230/1, 232/1 und 235 (jeweils Teilfläche) sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch, Projektnummer R09ac\_12074 von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs. 1 lit. a TROG 2006) sowie „Geplante Verkehrsfläche“ (§ 53 Abs. 1 TROG 2006) umgewidmet werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des DI Andreas Falch, Projektnummer R09ac\_12074 einstimmig die Umwidmung der Grundstücke GSt. 220, 224, 230/1, 232/1 und 235 (jeweils Teilfläche) von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs. 1 TROG 2006) sowie „Geplante Verkehrsfläche“ (§ 53 Abs. 1 TROG 2006).

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (16. April 2011 bis 23. Mai 2011).

Allgemeiner Bebauungsplan „Achenwald Gp 220, 224, 230/1, 232/1 235 (jew. Teilfläche)“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf des „Allgemeinen Bebauungsplanes/Achenwald Gp. 220 u.a.“ lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch (AC-AB-AW-010) gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 durch vier Wochen

hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur allgemeinen Einsichtnahme (16. April 2011 bis 16. Mai 2011) aufzulegen.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat einstimmig der „Allgemeine Bebauungsplanes/Achenwald Gp. 220 u.a.“ für den Bereich der Grundstücke Gst. 220, 224, 230/1, 232/1 und 235 (jew. Teilfläche) mit den Festlegungen lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Friedrich Falch (AC-AB-AW-010) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (16. April 2011 bis 23. Mai 2011).

#### Ergänzender Bebauungsplan „Achenwald Gp 232/1, 235 (jew. Teilfläche)“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf des „Ergänzenden Bebauungsplanes/Achenwald Gp. 232/1, 235 (jew. Teilfläche)“ lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch (AC-AB-AW-020) gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur allgemeinen Einsichtnahme (16. April 2011 bis 16. Mai 2011) aufzulegen.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat einstimmig der „Ergänzende Bebauungsplan/Achenwald Gp. 232/1, 235 (jew. Teilfläche)“ für den Bereich der Grundstücke Gst. 232/1 und 235 (jew. Teilfläche) mit den Festlegungen lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Friedrich Falch (AC-AB-AW-020) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (16. April 2011 bis 23. Mai 2011).

### **3. Austria Glas Recycling (AGR) – Vertragsmodifikation**

Zwischen der Abfallwirtschaft Tirol Mitte (ATM) sowie der Austria Glas Recycling (AGR) wurde hinsichtlich der Entgelte für die Altglassammlung der Vertrag neu angepasst. Es ist auch gelungen die für Tirol sehr wichtigen „Normeinwohner“ (Berücksichtigung der Nüchtingen) beizubehalten. Die vorliegende Vertragsmodifikation ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Der Gemeinderat nimmt die Vertragsmodifikation zustimmend zur Kenntnis.

### **4. Gemeindeverband Pflegestation Bezirk Schwaz – Beschlussfassung Satzung**

Die Gemeinden des Bezirkes Schwaz beabsichtigen für den Zweck des Betriebs und der Erhaltung einer Pflegestation mit Sitz im Bezirkskrankenhaus Schwaz einen Gemeindeverband zu gründen (Einrichtung einer Kurzzeit-Pflegestation). Dieser Gemeindeverband soll auf Grund der vorliegenden Vereinbarung, die im § 1 der Satzung enthalten ist, gebildet werden und soll den Namen „Pflegestation Bezirk Schwaz“ tragen. Die vorliegende für den Gemeindeverband zu erlassende Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde und dem Gemeindeverbandsausschuss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz geprüft und für beschlussfähig gehalten. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand betreffend die Investitionskosten bzw. den Schuldendienst soll je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der jeweils aktuellen Finanzkraft II auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt werden. Die Betriebsbeiträge sollen in einem gesonderten Vertrag mit dem Betreiber geregelt werden, wobei seitens des Obmannes des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz zugesichert wurde, dass keine Betriebsbeiträge von den Gemeinden zu leisten sind. Die Aufnahme der zu Pflegenden darf nur mit Zustimmung der zuständigen Verbandsgemeinde erfolgen und muss diese Gemeinde voraussichtlich € 16,00 pro Tag als Investitionsbeitrag leisten. Es sollte sich um eine Überbrückung für die Zeit bis zur häuslichen Pflege bzw. einer event. Unterbringung in einen Altenwohnheim handeln.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit der Bildung des Gemeindeverbandes „Pflegestation Bezirk Schwaz“ einverstanden. Die vorliegende Satzung des Gemeindeverbandes (Fassung 12/2010) wird einstimmig genehmigt:

## **SATZUNG**

### **des Gemeindeverbandes für**

### **die Erhaltung und den Betrieb einer „Pflegestation Bezirk Schwaz“**

#### **§ 1**

##### **Zweck und Sitz**

- 1) Die 39 Gemeinden des Bezirkes Schwaz schließen sich für die Erhaltung, den Betrieb einer „Pflegestation Bezirk Schwaz“ zu einem Gemeindeverband zusammen.
- 2) Der Gemeindeverband trägt den Namen " Pflegestation Bezirk Schwaz " und hat seinen Sitz in 6130 Schwaz, Swarovskistraße 1-3
- 3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

#### **§ 2**

##### **Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Gemeindeverbandsversammlung (im folgenden Verbandsversammlung genannt)
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsobmann

#### **§ 3**

##### **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden. Im Falle ihrer Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes nach § 9 lit. a mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v. H. zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein.  
Die Feststellung, wie viele weitere Mitglieder von einer Gemeinde in die Verbandsversammlung entsendet werden, erfolgt anhand des zu Beginn einer neuen Gemeinderatsperiode gültigen Anteilsprozentsatzes und ist bis zu deren Ende gültig.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.  
Jedenfalls obliegen ihr:
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
  - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001;
  - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
  - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs.4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- 4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung mit Ausnahme der im Abs 3 lit. a bis e angeführten Angelegenheiten per Beschluss dem Verbandsausschuss übertragen.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 4**

##### **Verbandsausschuss**

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und 6 (sechs) weiteren Mitgliedern.

2) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) Die Vorbereitung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten;
- b) Die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurde;

3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 5**

### **Verbandsobmann**

Gemäß § 137 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind der Verbandsobmann und sein Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren zu wählen; sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses;
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss;
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes;
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung;

## **§ 6**

### **Haftung**

1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

2) Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Verwaltung eines Betreibers.

## **§ 8**

### **Überprüfungsausschuss**

1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die auf jeweils sechs Jahre gewählt werden. Die Überprüfungsausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

2) Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung, aber Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. (vgl. § 138 TGO)

## **§ 9**

### **Finanzielle Bestimmungen**

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden wie folgt aufzuteilen:

- a) Die Investitionskosten, die Schuldendienstbeiträge werden je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der jeweils aktuellen Finanzkraft II auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

Die Bestimmungen des § 15 Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG) kommen hinsichtlich der Kostentragungspflicht sinngemäß zur Anwendung.

b.) Die Betriebsbeiträge werden in einem gesonderten Vertrag mit dem Betreiber geregelt.

Der Verbandsobmann hat den Entwurf des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr spätestens bis Ende November aufzulegen. Der Verbandsobmann hat den Entwurf eines Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erstellen und der Verbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese hierüber längstens bis 31. März beschließen kann ( vgl. § 140 TGO).

#### **§ 10 Aufnahme**

Die Aufnahme kann grundsätzlich nur über Antrag bzw. Zustimmung der zuständigen Verbandsgemeinde erfolgen. Die Aufnahme richtet sich nach der Dringlichkeit und der Pflegestufe des zu Pflegenden. Das Recht, freie Betten zu besetzen, richtet sich nach dem Prozentsatz, der für die Leistung der Investitionsbeiträge zum Bau maßgeblich war. Eine Reservierung von Betten unter diesem Titel ist jedoch nicht möglich.

#### **§ 11 Nachträglicher Beitritt bzw. nachträgliche Einbeziehung von Gemeinden bzw. Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden**

Nachträglich können Gemeinden diesem Gemeindeverband nur beitreten, wenn die Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden dies übereinstimmend beschließen. Die neu beitretende Gemeinde hat einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrittsbetrag zu entrichten. Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.

#### **§ 12 Auflösung des Gemeindeverbandes**

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist sein Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

#### **§ 13 Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften des § 140 Tiroler Gemeindeordnung 2001 sinngemäß, wobei die Verbandsversammlung dem Gemeinderat, der Verbandsausschuss dem Gemeindevorstand und der Verbandsobmann dem Bürgermeister entspricht.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse, die dieser Satzung zugrunde liegen, durch die Landesregierung in Kraft.

#### **5. Verbauungsprojekt Ampelsbach – Finanzierung**

Das von der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellte Projekt für das Geschieberückhaltebecken im Bereich des Ampelsbaches wurde am 07. April d. J. vorgestellt. Es ist eine Geschiebesperre, zwei Wildholzrechen sowie eine Uferbefestigung geplant. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf € 2,1 Mio, wobei davon 60 % auf den Bund, 20 % auf das Land sowie 20 % auf die Gemeinde entfallen. Für heuer ist noch das Genehmigungsverfahren geplant. Zu einer Realisierung könnte es in den Jahren 2012/2013 kommen. Der Gemeinderat stimmt dem gegenständlichen Projekt bzw. der Finanzierung einstimmig zu.

#### **6. Weganlage Bereich Gst. 1185/2 (Kirchberger) – Verbücherung gem. § 15 LiegTeilG**

Im Bereich der Weganlage „Hinterwinkel“ ist eine Anpassung im Bereich des Grundstückes Gst. 1185/2 (Kirchberger Sophie) erforderlich. Der an die Weganlage abzutretende Streifen wird auf der Nord- bzw. der Westseite flächengleich getauscht. Zusätzlich sollte noch ein Streifen von ca. 4,00 m aus dem Grundstück Gst. 1185/1 an Frau Kirchberger übertragen werden. Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass an Frau Sophie Kirchberger zusätzlich zum

flächengleichen Tausch eine Teilfläche von 94 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Gst. 1185/1 abgetreten wird. Als Kaufpreis wird ein Betrag von € 240,-/m<sup>2</sup> vom Gemeinderat einstimmig festgesetzt. Die Verbücherung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG.

7. **Vorteils-Card der Gemeinde Achenkirch - Anpassung**

Es ist geplant für die Region Achensee eine einheitliche Parkkarte einzuführen. Diese sollte bei allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde Eben am Achensee, Achenkirch sowie Steinberg am Rofan gültig sein. Es wurden folgende Varianten ausgearbeitet:

Variante I – Karte zum Preis von € 25,- / Parkmöglichkeit bei allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinden Achenkirch, Steinberg und Eben sowie Nutzung der Seeuferstraße und der Mautstraßen in die Karwendeltäler.

Variante II – Karte zum Preis von € 25,- wie oben beschrieben und zusätzlich eine Karte zum Preis von € 15,- für die Parkplätze in Achenkirch

Für die Sondernutzer (Segelclubmitglieder und Fischer) ist die Ausgabe einer Parkkarte zum Preis von € 25,- für die Parkplätze der Gemeinde Achenkirch vorgesehen. Es wird rege über das Für- und Wider der beiden Vorschläge diskutiert.

Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja Stimmen gegen 4 Nein Stimmen die nachstehenden neuen Kriterien für die Ausstellung einer Vorteils-Card (Parkkarte) der Gemeinde Achenkirch:

#### I. Allgemeines

Jene Personen, die im rechtmäßigen Besitz einer Vorteils-Card (Parkkarte) der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan sind, sind berechtigt, die gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan (jedoch nicht auf jenen, die von Dritten betrieben werden) ohne Entrichtung einer Parkabgabe, sowie die Interessentenstraßen der Weggemeinschaften „Pertisau“ und „Seeuferstraße“ ohne Entrichtung einer Maut unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zweckmäßig zu nutzen. Diese Regelung hat nur dann Gültigkeit, wenn eine gegenseitige Anerkennung der Vorteils-Card (Parkkarte) besteht und der Tarif einheitlich gestaltet wird.

#### II. Gestaltung der Karte

Die Vorteils-Card ist persönlich und wird auf der Vorderseite mit dem Namen der antragstellenden Person sowie dem Kennzeichen des jeweils gehaltenen Fahrzeuges und der Gültigkeitsdauer beschriftet. Auf die Angabe des Namens kann auf Wunsch verzichtet werden. Auf der Rückseite sind die unter Punkt I. beschriebenen Berechtigungen und der Hinweis, dass die Kriterien hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Vorteils-Card als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, angeführt.

#### III. Voraussetzung

Die Vorteils-Card erhalten alle Personen, die in der Gemeinde Achenkirch mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldet sind sowie jene Personen, mit einem Beschäftigungsverhältnis in der Gemeinde Achenkirch und jene, die Eigentümer einer Liegenschaft in der Gemeinde Achenkirch sind.

Die Vorteils-Card erhalten weiters alle Personen die in der Gemeinde Wiesing mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Die Karten sind nicht übertragbar. Sie sind auf ein Fahrzeug beschränkt.

#### IV. Preis, Gültigkeit

Die Vorteils-Card wird gegen Bezahlung von € 25,- beim Gemeindeamt der Gemeinde Achenkirch ausgegeben und gilt für die Dauer eines Jahres ab dem Ausstellungstag. Dieser Preis wurde mit den Gemeinden Eben am Achensee und Steinberg am Rofan abgestimmt (einheitlicher Preis).

Es gibt kein Recht auf auch nur teilweise Rückvergütung, wenn die Vorteils-Card nicht entsprechend genutzt werden kann, insbesondere durch bei der antragstellenden Person liegende Gründe (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Krankheit) oder durch teilweise Unbenutzbarkeit der Einrichtungen.

Bei Namensänderung oder Kennzeichenwechsel sowie bei Verlust der Vorteils-Card wird gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages von € 1,- eine neue Karte mit dem ursprünglichen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

#### V. Verwenden der Karte

Während des Parkens auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz ist die Vorteils-Card gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Bei Fahrten auf den Interessentenstraßen der Weggemeinschaften „Pertisau“ und „Seeuferstraße“ ist die Vorteils-Card mitzuführen und bei der Kontrollstelle bzw. den Kontrollorganen vorzuzeigen und nach Aufforderung auszuhändigen.

#### VI. Anerkennung der Vorteils-Card der Gemeinden Eben am Achensee und Steinberg am Rofan

Die von den Gemeinden Eben am Achensee und Steinberg am Rofan ausgegebenen Vorteils-Cards (welche zum kostenlosen Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen, die von der Gemeinde Eben am Achensee und Steinberg am Rofan und nicht von Dritten betrieben werden, sowie zum kostenlosen Benutzen der Interessentenstraßen der Weggemeinschaften „Seeuferstraße“ und „Pertisau“ berechtigen), werden seitens der Gemeinde Achenkirch als mit der von ihr ausgegebenen Vorteils-Card gleichwertig angesehen. Die Besitzer der Vorteils-Card der Gemeinden Eben am Achensee und Steinberg am Rofan sind somit berechtigt, alle gebührenpflichtigen Parkplätze, die von der Gemeinde Achenkirch betrieben werden (nicht von Dritten betriebene Parkplätze), im Rahmen der Nutzungsbedingungen für Vorteils-Card Inhaber der Gemeinde Achenkirch gelten, kostenlos in Anspruch zu nehmen.

#### VII. Sonstiges

Es hat niemand einen Rechtsanspruch auf Ausstellung der Vorteils-Card und jeder Missbrauch (insbesondere unberechtigte Weitergabe) hat den Entzug der Karte zur Folge. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen wird von der Gemeinde Achenkirch keine wie immer geartete Haftung übernommen. Die gegenständlichen Kriterien gelten bei Erwerb einer Vorteils-Card auch als allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die mit Beschluss vom 04. Juli 2007 bzw. 09. April 2008 (Änderung) beschlossenen Kriterien für die Ausstellung der Vorteils-Card (Parkkarte) werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Unabhängig von den Kriterien für die Ausstellung der Vorteils-Card wird aufgrund dieses Beschlusses festgelegt, dass die Vorteils-Card (andere Ausführung) auch an Personen ausgegeben wird, die im Bereich Achenseehof einen Bootsliegeplatz gemietet haben und an die Gemeinde Achenkirch in geeigneter Weise gemeldet wurden sowie Fischer am Achensee gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Für die Sondernutzer (Segler und Fischer) beträgt die Gebühr

für die Vorteils-Card € 25,--, wobei diese nur für die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Achenkirch gültig ist.

Hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen durch den Verkauf der Vorteils-Card an die Personen aus der Gemeinde Wiesing wird festgelegt, dass diese Einnahmen nach Abzug von € 10,-- (jeweils € 5,-- für die beiden Weggemeinschaften) im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen den Gemeinden Eben am Achensee und Achenkirch aufgeteilt werden. Ein event. Anspruch der Gemeinde Steinberg am Rofan hinsichtlich dieses Verkaufserlöses ist von der Gemeinde Achenkirch zu bezahlen. Sollten auch in der Gemeinde Wiesing gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden, muss im Gegenzug auch eine entsprechende Anerkennung erfolgen.

8. **Erweiterung Wasserleitung und Abwasserbeseitigung – Auftragsvergabe**

Für die Erweiterung der Wasserleitung bzw. der Abwasserbeseitigung im Bereich Achensee (Klosterhuber bis Sixenwohnhaus) wurde von DI Steinlechner die Ausschreibung durchgeführt. Es liegen nachstehende geprüfte Angebote vor:

Teerag Asdag, Kematen	€	132.984,87
Hochtief, Innsbruck	€	133.926,93
Rieder KG, Ried im Zillertal	€	139.980,50
Alpine, Kematen	€	149.783,83
Fröschl, Hall in Tirol	€	165.434,19
Swietelsky, Innsbruck	€	176.311,66
Strabag AG, Innsbruck	€	194.980,86

Die Angebote liegen über der Schätzung, daher ist auch im Voranschlag nicht der gesamte Betrag berücksichtigt. Die Mehrkosten können jedoch u.a. durch den Grundstücksverkauf Kirchberger abgedeckt werden, was vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Firma Teerag Asdag, Kematen, aufgrund des vorliegenden Angebotes mit der Erweiterung der Wasserleitung sowie der Abwasserbeseitigung beauftragt wird.

9. **Ausgabenüberschreitungen Rechnungsjahr 2010 – Genehmigung**

Der Bürgermeister informiert über die Zahlen des Rechnungsabschluss für das Jahr 2010. Der Entwurf wurde allen Gemeinderatsfraktionen übergeben. Der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Verschuldungsgrad liegt bei 62,59 %. Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Unterberger informiert über die Sitzung des Überprüfungsausschusses. Die Kasse wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Die Zahlen des Rechnungsabschlusses werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Rechnungsabschluss sollte in dieser Form genehmigt werden und dem Rechnungsleger kann die Entlastung erteilt werden.

Auch die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (€ 5.000,--) wurde allen Gemeinderatsfraktionen mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2010 übergeben. Diesbezüglich werden von den Gemeinderäten keine weiteren Anfragen gestellt. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2010 gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV (Über- und Unterschreitungen ab einer Höhe von € 5.000,--) sind in den Erläuterungen im Rechnungsabschluss enthalten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2010 zur Kenntnis zu nehmen und den Überschreitungen die Genehmigung zu erteilen.

10. **Rechnungsabschluss 2010 – Beschlussfassung**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2010 vom 17. März 2011 bis einschließlich 30. März 2011 (angeschlagen vom 08. März 2011 – 31. März 2011) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Achenkirch liegt bei 62,59 %. Der Rechnungsabschluss wurde nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung erstellt und vom Überprüfungsausschuss bei der Sitzung am 24. März 2011 geprüft und für in Ordnung befunden. Die Entlastung des Rechnungslegers wurde vorgeschlagen.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vzbgm. Karl Moser und verlässt den Sitzungssaal. Vzbgm. Karl Moser stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2010 zu genehmigen und dem Rechnungsleger Bürgermeister Stefan Messner die Entlastung zu erteilen. Der Rechnungsabschluss 2010 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und dem Rechnungsleger Bürgermeister Stefan Messner wird die Entlastung erteilt.

ORDENTLICHER HAUSHALT	<b>Einnahmen</b>	€	<b>5.672.617,27</b>
	<b>Ausgaben</b>	€	<b>5.019.709,40</b>
	<b>RECHNUNGSERGEBNIS</b>	€	<b>652.907,87</b>
AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	<b>Einnahmen</b>	€	<b>849.561,26</b>
	<b>Ausgaben</b>	€	<b>922.440,60</b>
	<b>RECHNUNGSERGEBNIS</b>	€	<b>- 72.879,34</b>

Der Vorsitz wird wieder vom Bürgermeister übernommen, der sich in diesem Zuge bei allen für die geleistete Arbeit bedankt.

#### 11. Bau- und Recyclinghof Achenkirch – Erweiterung

Im nordwestlichen Bereich im Anschluss an die Garage der RAIBA sowie im südlichen Bereich ist die Errichtung einer Überdachung geplant. Es ist beabsichtigt, dass der Gras- und Strauchschnitt zukünftig nicht mehr in einen Container eingeworfen werden muss sondern im Bereich der neuen Überdachung im Anschluss an die RAIBA Garage deponiert werden kann. Es liegen Angebote der beiden heimischen Zimmermeister vor:

Firma Klingler GmbH.	€	5.480,44
Firma Econ	€	6.451,30

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (ohne GR Lamprecht - Enthaltung), dass die Firma Klingler GmbH. mit den erforderlichen Arbeiten beauftragt wird. Zusätzlich fallen noch die Kosten für die Spenglerarbeiten an.

#### 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

##### a) Trauerfeier Achenseehof

Für die beim Hubschrauberabsturz am 30. März 2011 verunglückten Polizisten findet am Samstag, den 16. April 2011 um 10.00 Uhr beim Achenseehof eine Trauerfeier, bei der u.a. auch Frau BM Maria Fekter und Herr LH Günther Platter anwesend sein werden, statt.

##### b) Verlängerung Miet- bzw. Pachtverträge

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Mietverträge mit Frau Theresia Busslehner und Frau Elisabeth Schmidhofer sowie der Verlängerung des Pachtvertrages mit Herr Max Stürzer (Köglhütte) um jeweils drei Jahre einstimmig zu.

Der Pachtvertrag mit Herrn Gottfried Danler sowie Herrn Ludwig Danler muss aufgrund der geänderten Flächen im Bereich des Campingplatzes neu angepasst werden, was vom Gemeinderat gleichfalls einstimmig zur Kenntnis genommen wird.

##### c) Asphaltierungsarbeiten Bereich Dorfstraße

Es wird vorgebracht, dass im Bereich der Dorfstraße dringend notwendige Sanierungen durchgeführt werden müssen (u.a. Bereich Haaser Manfred, Einfahrt Achenkirch Mitte). Der Bürgermeister informiert diesbezüglich, dass im heurigen Jahr keine großflächigen Sanierungen geplant sind. Die Firma Fröschl wird jedoch die unbedingt notwendigen Sanierungen zum gleichen Preis wie im Jahre 2010 durchführen. Die Deckschicht im Bereich Hoarer bis Fischerwirt wird vermutlich erst in einigen Jahren aufgebracht.

d) Sanierung Fußballplatz

GR Ledermaier informiert, dass die Sanierung des Fußballplatzes vermutlich im Mai abgeschlossen werden kann. Im Juni kommt bereits die erste Mannschaft (Trainingslager) nach Achenkirch.

e) Sixengrab – Auflassung

Die Einfassung des Sixengrabes müsste dringend saniert werden. Aufgrund des Vertrages mit Herrn Vinzenz Kern (Sixen) kann das Grab 25 Jahren nach dem Todesfall von Frau Scholastika Kern aufgelassen werden. Diese Frist ist bereits abgelaufen (Sterbefall 2. April 1978). Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass von der Firma Harich eine neue Schriftplatte angefertigt wird. Diese wird dann im Bereich des Hörndlgrabes (direkt neben dem Seiteneingang/Kriegerdenkmal) an der Friedhofswand angebracht.

Ende: 21 Uhr 00

g. g. g.

.....

Bgm. Stefan Messner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)